



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-11081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/135-I/6/93

6. September 1993

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

5096 IAB  
1993-09-07  
Zl 5256/J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine HEINDL, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1993 unter der Nr. 5256/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitsschutzgesetz - öffentlicher Dienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche zwingenden Gründe sind maßgeblich, daß in Österreich der gesamte Öffentliche Dienst aus dem Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes ausgeklammert werden soll?
2. Die Forderung, daß der Öffentliche Dienst in das Arbeitsschutzgesetz einzubeziehen sei, ist einer der wenigen Punkte, bei denen zwischen den Sozialpartnern Einigkeit besteht. Wie die Erfahrung der weiteren Inhalte des neuen Arbeitsschutzgesetzes zeigt, ist offensichtlich eine Sozialpartnereinigung die grundlegende Voraussetzung, um dieses Gesetz dem Parlament zuzuleiten bzw. zu beschließen. Warum nehmen Sie in diesem einen Punkt von dieser "Grundregel" Abstand?
3. Das neue Arbeitsschutzgesetz kann aufgrund mangelnder Zustimmung eines Sozialpartners nicht dem Parlament zugeleitet und beschlossen werden. Dies ist jedoch für ein eigenes Bundesbediensteten-Schutzgesetz unerheblich, das von allen Beteiligten gewünscht wird, sofern es eine

Gleichstellung mit den anderen ArbeitnehmerInnen beinhaltet. Warum gibt es noch keinen entsprechenden Entwurf?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Herausnahme des öffentlichen Dienstes aus dem Geltungsbereich des Begutachtungsentwurfs für ein neues Arbeitsschutzgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weise ich zunächst daraufhin, daß dem Bund nach der geltenden Kompetenzrechtsslage keine Regelungszuständigkeit für den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt. Während sich nämlich das Schutzrecht für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft auf dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht) und Art. 21 Abs. 2 B-VG (Arbeitnehmerschutzrecht) stützt, leitet sich die Zuständigkeit zur Erlassung von Schutzbestimmungen für die öffentlich Bediensteten jeweils vom Kompetenztatbestand des Dienstrechts der jeweiligen Gebietskörperschaft ab. Für den Bund als Dienstgeber folgt diese aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten).

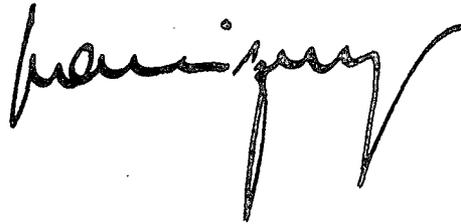
Wegen der Besonderheiten des öffentlichen Dienstes ist in Aussicht genommen, die auf Grund eines Abkommens Österreichs im Rahmen der europäischen Integration gebotene innerstaatliche Anpassung des Schutzrechts für Bundesbedienstete an die einschlägigen EG-Richtlinien in dem für Bundesbedienstete beizubehaltenden Bundesbediensteten-Schutzgesetz vorzunehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Um eine sachlich nicht gerechtfertigte getrennte Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes für die in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer und für Bedienstete des Bundes zu verhindern,

- 3 -

beabsichtigt das für die Legistik des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes zuständige Bundeskanzleramt, sich bei der Anpassung dieses Gesetzes an das EG-Recht weitgehend am Inhalt des neuen Arbeitsschutzgesetzes zu orientieren. Die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Bundesbediensteten-Schutzgesetz setzt daher den Abschluß der Verhandlungen über das künftig für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft geltende neue Arbeitsschutzgesetz voraus. Eine Einigung der Sozialpartner über die Einbeziehung des Bundesdienstes in ein künftiges Arbeitsschutzgesetz ist dafür nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaininger', written in a cursive style.